

ZH_OBERGERICHT PP190055 vom 5. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190055

FR: ZH_OBERGERICHT PP190055 du 5 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP190055 del 5 agosto 2020

Erwägungen

E. 19

August 2011 geschlossenen Internet-System-Vertrag zuständig sind. Das Bezirksgericht Zürich ist damit örtlich zuständig, womit die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat. Die Beschwerde erweist sich insofern als begründet. Der Nichteintretensentscheid ist daher aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Durchführung des Verfahrens zurückzuweisen. III. Bei diesem Ausgang ist für das zweitinstanzliche Verfahren lediglich eine Entscheidegebühr festzusetzen. Diese ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 400.– zu beziffern. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist dem neuen Entscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom 4. Dezember 2019 wird aufgehoben und die Sache zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 400.– festgesetzt. 3. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird dem neuen Entscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vorbehalten.

- 12 - 4. Es wird vorgemerkt, dass die Klägerin für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 400.– geleistet hat. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'240.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. August 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw V. Stübi versandt am: sl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.